

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität Berlin *

„Studienprobleme“

THEMATIK	Strafrecht-BT, Urkundsdelikte, Beleidigung, Aussagedelikte, Bestechung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder oder Nomos Strafrecht

■ SACHVERHALT

Jurastudentin J bezieht seit Studienbeginn monatliche Leistungen in Höhe von 500 EUR nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); davon muss sie nur die Hälfte nach Studienabschluss zurückbezahlen. Zu Studienbeginn wusste J nicht, dass ihre Tante T auf den Namen der J ein Sparguthaben eingerichtet hatte, auf dem sich zu diesem Zeitpunkt 10.000 EUR befanden. Da J nicht über weiteres Vermögen verfügte, setzte sie in die Spalte „Vermögen“ in ihrem BAföG-Antrag für das erste Studienjahr eine Null. Kurz vor der Antragstellung für das zweite Studienjahr verstirbt T und J erfährt von dem Sparguthaben. Bei einem Vermögen von mehr als 5.200 EUR wird – was J von Anfang an weiß – kein BAföG ausbezahlt. Weil sie befürchtet, man werde ihr unterstellen, sie habe bereits im ersten BAföG-Antrag „gelogen“, und ihr drohe deswegen ein Straf- oder Bußgeldverfahren, aber auch um künftige BAföG-Zahlungen nicht zu gefährden, gibt J auch im BAföG-Antrag für das zweite Studienjahr ihr Sparguthaben nicht an; ein Bewilligungsbescheid des BAföG-Amtes für den Folgeantrag steht noch aus. Trotz dieser staatlichen Förderung stellt der kleine Strafrechts-Schein eine hohe Hürde dar. Die Hausarbeit konnte sie nur dadurch bestehen, dass sie ihrer vom Korrekturassistenten A mit drei Punkten bewerteten Arbeit nach deren Rückgabe drei mit Korrekturmerkungen versehene Seiten entnahm und durch inhaltlich verbesserte Seiten ersetzte; in ihrer Remonstrationsbegründung äußerte J, dass A wohl diese drei Seiten aus Unachtsamkeit übersehen habe. Obwohl A beteuerte, dass er alle Arbeiten sorgfältig durchgelesen habe, führte die Remonstration zur Anhebung auf vier Punkte, weil Lehrstuhlinhaber P nicht auszuschließen vermag, dass die Version der J zutrifft.

Nachdem die erste Klausur „in die Hose gegangen“ war, sucht J Hilfe bei dem Kommilitonen K, der für J die zweite Klausur schreibt; J fügt ein Deckblatt mit ihrem Namen an, unterschreibt die Klausur und gibt sie ab. Angesichts eines ungewöhnlich guten Resultats schöpft P allerdings Verdacht und fragt J, ob diese die Klausur wirklich selbst verfasst hat, was J bejaht. P glaubt J nicht, bietet ihr aber an, dass er ihr gleichwohl den Übungsschein ausstelle, wenn sie mit ihm schlafe; J – die das Ansinnen des verheirateten P zwar für unmoralisch hält, für sich darin allerdings nichts Strafbares erkennen kann – geht darauf ein und erhält den Schein. Als wenig später bekannt wird, dass P so schon mehrmals verfahren hat, wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt; im folgenden Verwaltungsgerichtsprozess benennt P die J als Zeugin dafür, dass sie in ihn verliebt gewesen sei und nur deswegen mit ihm sexuell verkehrt habe. J bestätigt dies vor Gericht, weil sie befürchtet, anderenfalls den Schein zu verlieren. Dabei geht sie – wie auch P – davon aus, dass sie ihre Aussage beidigen muss; tatsächlich unterbleibt eine Vereidigung.

Aufgabe: Strafbarkeit von J, K und P nach den Straftatbeständen des StGB? – §§ 174–184f StGB sind nicht zu prüfen; gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.